

## 38. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre

Marrakesch, 18. Oktober 2016

### **EntschlieÙung über die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden (2016)**

#### **Die 38. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre :**

*In der Erkenntnis*, dass durch die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden eine höhere Effizienz im regulatorischen Umfeld erreicht werden kann, die sowohl den Grad der Einhaltung durch datenverarbeitende Organisationen als auch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Organisationen verbessern kann, was wiederum positive Folgen für Einzelpersonen hervorbringt;

*In der Erkenntnis*, dass die internationalen Aufsichtsbehörden große Fortschritte beim Knüpfen neuer Kontakte, dem Austausch von Wissen und der Entwicklung neuer Instrumente zur Stärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit in den letzten zehn Jahren erzielt haben, aber dass noch mehr getan werden kann. Aktuelle Fälle mit grenzübergreifendem Bezug leiden manchmal immer noch an rechtlichen Beschränkungen, die wirksame Fortschritte bei Ermittlungen behindern, und daher benötigen die Behörden alle Möglichkeiten zur Wahrung der Rechte des Einzelnen in Bezug auf den Schutz der Daten und der Privatsphäre. Die Mitglieder der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre benötigen eine Vielzahl zur Verfügung stehender Möglichkeiten, die ihnen eine Zusammenarbeit erlauben, und sie sind dazu verpflichtet, dementsprechend im Einklang mit den für ihre Tätigkeiten geltenden Rechtsvorschriften zu handeln.

*Unter Hinweis auf* die EntschlieÙungen der 29., 31., 33., 34., 35. und 36. Konferenz im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden;

*Erinnert ferner daran*, dass sich die 33. Konferenz entschloss, dafür zu sorgen, dass jedes Jahr mindestens einmal die Möglichkeit eines Treffens für diejenigen besteht, die sich für Fragen der internationalen Durchsetzung und Koordinierung des Schutzes der Privatsphäre interessieren; außerdem unter Betonung des Erfolgs der nachfolgenden Treffen in Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und dem Vereinigten Königreich in den vergangenen fünf Jahren zum Erfahrungsaustausch und zur Entwicklung von Untersuchungs- und Durchsetzungsmethoden, die auf Instrumenten basieren, die gemeinsam von Konferenzmitgliedern erarbeitet worden sind, wie zum Beispiel einem Handbuch über die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden;

*Unter Hinweis auf* die konkreten Beispiele für den Erfolg der globalen Vereinbarung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, soweit sie zwischen den Teilnehmern an der Veranstaltung der internationalen Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich im Jahr 2016 mitgeteilt wurden;

*Unter Hinweis darauf*, dass, obwohl die Konferenz in ihren vergangenen EntschlieÙungen einen weltweit

geltenden Standard für den Datenschutz gefordert hat, einige Konferenzmitglieder aufgrund von Beschränkungen durch ihre nationalen oder regionalen Rechtsvorschriften noch nicht in der Lage sind, fallbezogene Daten miteinander zu teilen, und dass angesichts dieser Situation die Konferenz die Mitglieder in ihrer Arbeit auf nationaler Ebene mit gemeinsam vereinbarten Materialien über die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden unterstützen sollte. Die Mitglieder sollten diese Materialien ihren Gegebenheiten entsprechend an nationale, regionale und lokale Bedürfnisse anpassen können. Die Konferenz sollte ebenfalls deren Forderungen nach der Änderung der nationalen Rechtsvorschriften unterstützen;

*Erinnert daran*, dass die 36. Konferenz die globale Vereinbarung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden als Möglichkeit für jeden Teilnehmer an der Vereinbarung akzeptierte, um einen gemeinsamen Ansatz zur Erleichterung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit anderen Teilnehmern zu finden. Den Teilnehmern wurde dabei auch ein optionaler Anhang dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt, der diesen Teilnehmern die Erklärung ermöglicht, ob sie beabsichtigen, personenbezogene Daten in Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Untersuchungen zu teilen, soweit nationale oder regionale Rechtsvorschriften dies zulassen;

*In der Erkenntnis*, dass der Exekutivausschuss der 37. Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre die Mechanismen zur Operationalisierung der globalen Vereinbarung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden lieferte, die gemäß der Paragraphen 12-15 dieser Regelung notwendig sind, wobei diese auch eine Aktualisierung der Geschäftsordnung der Konferenz zur Anpassung an dieses neue Instrument enthielten;

*Unter Hinweis darauf*, dass die Empfehlung der OECD zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Privatsphäre ihren Mitgliedstaaten rät, Schritte zur Verbesserung der Kooperationsfähigkeiten ihrer Datenschutzbehörden zu unternehmen, auch indem den Behörden Verfahren zum Austausch von Informationen mit ausländischen Behörden zur Verfügung gestellt werden, und indem den Behörden die Unterstützung ausländischer Behörden ermöglicht wird, insbesondere im Hinblick auf die Erlangung von Informationen von Personen, von Unterlagen oder Datensätzen; oder in Bezug auf die Ortung oder Identifizierung von beteiligten Organisationen oder Personen oder von Dingen;

*Unter Hinweis darauf*, dass die 36. Konferenz den Exekutivausschuss beauftragt hatte, Gespräche mit GPEN und anderen Netzwerken aufzunehmen im Hinblick auf die Sondierung praktischer Möglichkeiten und Chancen für eine bessere Koordinierung ihrer Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, und dass der Ausschuss auf der 37. Konferenz über die Fortschritte Bericht erstattet hat;

*In Anbetracht dessen*, dass das Global Privacy Enforcement Network (GPEN) am Rande der 37. Konferenz den Startschuss für das neue GPEN Alarm-System gegeben hat, das den teilnehmenden Behörden die Benachrichtigung anderer teilnehmender Behörden über ihre datenschutzrechtlichen Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen ermöglicht, insbesondere über diejenigen, die grenzüberschreitende Aspekte aufweisen, für die Zwecke der möglichen Koordinierung und Zusammenarbeit; ferner unter Hinweis darauf, dass die Konferenz, GPEN und anderen Netzwerke sich gegenseitig über solche Projekte zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Laufenden halten und die Diskussion über künftige Projekte begonnen haben;

*Unter Hinweis darauf, dass es von mehreren anderen Netzwerken, die sich dem Schutz der Daten und der Privatsphäre widmen, Bemühungen zur Förderung der Teilnahme an internationalen Koordinierungsmaßnahmen von Aufsichtsbehörden aus Ländern mit weniger gut entwickelten Regelungen zum Schutz der Daten und der Privatsphäre auf der ganzen Welt gab.*

**Die 38. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre ist entschlossen**, Bemühungen um eine wirksamere Zusammenarbeit bei grenzüberschreitenden Untersuchungen und von Aufsichtsbehörden in geeigneten Fällen weiterhin zu fördern und:

- 1) Eine neue Arbeitsgruppe, bestehend aus Experten und interessierten Mitgliedern der Internationalen Konferenz, und idealerweise aus Vertretern von Konferenzmitgliedern aus verschiedenen Weltregionen, mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für entscheidende Grundsätze in Rechtsvorschriften zu beauftragen, um zwischen ihren Mitgliedern eine Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu erleichtern. Die Grundsätze könnten von einzelnen Mitgliedern an ihre nationale, regionale und lokale Bedürfnisse angepasst werden. Die Grundsätze würden von einem erläuternden Bericht begleitet, der von einzelnen Mitgliedern ihren nationalen Regierungen, und gegebenenfalls Beobachtern, vorgelegt werden kann. Darüber hinaus wird die Arbeitsgruppe aufgefordert, Maßnahmen vorzuschlagen, die ihrer Ansicht nach die wirksame grenzübergreifende Zusammenarbeit auf kurze oder lange Sicht verbessern können. Die Arbeitsgruppe wird angeregt zur Zusammenarbeit mit anderen Netzwerken von Datenschutzbehörden, die im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden tätig sind, und sie soll gegebenenfalls Netzwerke von Aufsichtsbehörden aus anderen Sektoren zu Rate ziehen, und sie wird ferner angewiesen, der 39. Konferenz über das Ergebnis ihrer Arbeit Bericht zu erstatten.
- 2) Den Exekutivausschuss der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre zu beauftragen, leitende Teilnehmerbehörden aus den einzelnen Weltregionen als Ansprechpartner für die Förderung der Teilnahme der Mitglieder der Internationalen Konferenz an der globalen Vereinbarung zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu benennen;
- 3) Den Exekutivausschuss der Internationalen Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und für die Privatsphäre zu beauftragen, weitere Gespräche mit GPEN und anderen einschlägigen Netzwerken zu führen, um praktische Projekte zur besseren Koordinierung der Bemühungen um eine weltweite Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden zu schaffen, insbesondere im Anschluss an die Schlussfolgerungen der jährlichen Veranstaltung zur internationalen Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden aus dem Jahr 2016, die die Überprüfung der Realisierbarkeit der Zusammenarbeit von Netzwerken zur Einrichtung einer Datenbank empfiehlt, die die rechtlichen Befugnisse der einzelnen Behörden zur Zusammenarbeit, die Vorschriften zur Nachweiserhebung, Definitionen von personenbezogenen Daten und vertraulichen Daten umfasst, und die den Konferenzmitgliedern die Identifizierung von Partnerbehörden in einem Fall erleichtern kann.